

Der Hebammen-Unterricht und die Taufe sub conditione.

Von Joseph Schwarz

II.

Wir haben im vorigen Hefte nach dem *Rituale Romanum* vier Formen der bedingten Aussspendung der Taufe aufgestellt, und zwar: *Si vivis*, *si capax es*, *si homo es*, *si non es baptizatus*. Von diesen haben wir bereits einläßlich die zwei ersten: *si vivis*, *si capax es* besprochen; es erübrigt uns also noch die Behandlung der zwei übrigen: *si homo es* und *si non es baptizatus*. Der letzteren als der allerwichtigsten bedingten Taufform haben wir eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie daher am eingehendsten zu besprechen.

3. „*Si homo es*:“

„Wenn du ein Mensch bist“, so taufe ich dich.... Das *Rituale Romanum* sagt: *In monstris vero baptizandis si casus eveniat, magna cautio adhibenda est, de quo si opus fuerit, Ordinarius loci vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat. Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: „Si tu es homo, ego te baptizo etc.“ Illud vero, de quo dubium est, una ne aut plures sint personae non baptizetur, donec id discernatur: discerni autem potest, si habeat unum vel plura capita, unum*

vel plura capita, unum vel plura pectora; tunc enim totidem erunt corda et animae, hominesque distincti, et eo casu singuli seorsim sunt baptizandi, unicuique dicendo: „ego te baptizo etc“. Si vero periculum mortis immineat, tempusque non suppetat, ut singuli separatim baptizentur, poterit minister singulorum capitibus aquam infundens omnes simul baptizare, dicendo: „Ego vos baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“. Quam tamen formam in iis solum et in aliis similibus mortis periculis ad plures simul baptizandos, et ubi tempus non patitur, ut singuli separatim baptizentur, alias nunquam licet adhibere. Quando veronon est certum, in monstro esse duas personas, vel quia duo capita et duo pectora non habet distincta; tunc debet primum unus absolute baptizari, et postea alter sub conditione, hoc modo: si non es baptizatus, ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“.

So klar die angeführten Worte des Rit. Rom. lauten, bedürfen sie doch, um nicht unrichtig angewendet zu werden, noch einer näheren Erläuterung und Begründung; namentlich muß der Satz: „Monstrum quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet“ in das rechte Licht gestellt werden. — Wir folgen hier der Ausführung des Augsburger Pastoralblattes vom Jahre 1869, welches schreibt: „Dieser Satz des Rituale Romanum gründet sich darauf, daß man früher fast allgemein annahm, jene Leibesfrucht eines Weibes, die keine menschliche Gestalt habe, sondern ganz wie ein Thier aussehe, sei ein Thier und kein Mensch. Aerzte und Naturkundige huldigten dieser Ansicht, und da war es nur konsequent, wenn die Theologen auf diese Meinung gestützt lehrten, solche Mißgeburten von Frauenspersonen, die gar keine menschliche Gestalt haben, dürften nicht getauft werden, da ja die Taufe nur für Menschen bestimmt ist. Daß aber die früher so allgemein festgehaltene Ansicht gegenwärtig unter den Aerzten und Naturkundigen eine Menge

von Gegnern habe, ist bekannt. Schon der Arzt Haller hat gezeigt, daß die von einem Weibe kommende Mißgeburt nur wieder ein Mensch sein könne und Dr. Macher bemerkt, man sei jetzt allgemein zu dieser Ueberzeugung gelangt. Gerade von dieser Ueberzeugung aus wird bekanntlich der Artunterschied zwischen den Menschen und den Thieren, besonders dem Affen mit dem größten Nachdrucke vertheidigt. Sehr berühmte Aerzte halten fest, daß die menschlichen Mißgeburten bloß von einer mechanischen Wirkung der Gebärmutter auf die Frucht oder aus Fehlern der ersten Bildung, die vielleicht in einem der Zeugenden ihren Grund haben, herkommen. Die Embryologie hat nachgewiesen, daß der menschliche Foetus auf den niedrigen Stufen seiner Entwicklung viele Aehnlichkeit zeigt mit Wesen, die unter den Menschen stehen. Diese niedrigeren Formen können in abnormer Weise auch in der höchsten Entwicklungsstufe zurückbleiben. Die Möglichkeit davon ist nicht in Abrede zu stellen; wo aber eine solche Möglichkeit gegeben ist, ist es unerlaubt, Bestialitätsprodukte für gewiß anzunehmen. Zu dem gleich darauf im Rit. Rom. angeführten Zweifel: „de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: si tu es homo“ . . . ist man also mit Rücksicht auf den Fortschritt in den Naturwissenschaften auch bei jenen Mißgeburten berechtigt, die ganz unförmlich und thierähnlich sind. Wo die Theologie auf die Naturwissenschaften sich stützt, wie das hier der Fall ist, da darf sie den Fortschritt der Letzteren nicht ignoriren. Haben demnach die älteren Moralisten und Ritualien im Anschlusse an die frühere naturwissenschaftliche Theorie noch unterschieden zwischen menschlichen Mißgeburten, die man taufen dürfe, weil sie wenigstens theilweise eine menschliche Gestalt hätten, und solchen, die man nicht taufen dürfe, weil sie keine menschliche Gestalt hätten, so ist jetzt im Hinblick auf die Naturwissenschaften zu sagen: Man muß jede menschliche Mißgeburt wenigstens bedingnißweise taufen.

Diese These scheint uns wissenschaftlich unangreifbar. Es freut uns aber, hiefür auch sehr beachtungswerthe Auktoritäten aus neuester Zeit anführen zu können. Kardinal Gouffet sagt in seiner Moralthologie (II, 87): „Kommt eine Mißgeburt vor, so glauben wir, man müsse jede Mißgeburt, so ungestaltig und thierähnlich sie auch sein mag, unter der Bedingung taufen: „*si tu es homo.*“ — Die vortreffliche Eichstädter Pastoralinstruktion, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, in theologischen Dingen, die sich auf die Naturwissenschaften stützen, dem Fortschritte der letztern alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, enthält in Bezug auf unseren Gegenstand folgende Instruktion: „*Si caput (monstri) ferinum sit et ceteri artus humani, baptismus sub conditione ministretur; idem dicatur, si totum monstrum brutum referat.*“ Leider findet man anderswo noch Behauptungen, die deutlich zeigen, daß man dem Fortschritte in den Naturwissenschaften in Fragen, die sich doch auf die Naturwissenschaften stützen, allzuwenig Aufmerksamkeit widme und so auf einem gänzlich überwundenen Standpunkte stehe. So stellt Fr. Xaver Schmid im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte bei dem Artikel Monstrum die Behauptung auf, man müsse präsumiren, daß die von einem Weibe kommende Mißgeburt, welche keine menschliche Gestalt habe, kein Mensch sei, weil sie allenfalls (!) aus einem geschlechtlichen Umgange eines Thieres mit einem menschlichen Weibe kommen könne. Es ist das eine Präsumtion, die zu Ehren eines Weibes, das trotzdem ganz unschuldig sein kann, und zum Besten einer Leibesfrucht, die denn doch ein wirklicher Mensch sein kann, wenn sie auch keine menschliche Gestalt hat, mit Rücksicht auf den dormaligen Stand der Naturwissenschaften abgewiesen werden muß.“

Aus diesen sehr trefflichen Worten des Augsburgerpastoralblattes lassen sich nun die weiteren praktischen Folgerungen leicht abziehen. In die Lage, eine Mißgeburt zu taufen, kommt entweder die Hebamme oder der

Priester. Die Hebamme hat überhaupt eine Mißgeburt nur dann zu taufen, wenn Gefahr für das Leben derselben vorhanden ist. In diesem Falle ist der Hebamme einzuprägen, daß es ihre heilige Pflicht sei, ein so armes Geschöpf, mag es ganz oder theilweise thierähnlich sein, mag der Kopf allein oder der ganze Körper wie ein Thier aussehen, unter der Bedingung: „wenn du ein Mensch bist“ zu taufen; sie solle weiters ihren Widerwillen bekämpfen und ja nicht lieblos gegen Mutter und Kind, nicht argwöhnisch gegen Andere verfahren; denn nur zu häufig wird von Hebammen in solchen Vorkommnissen unnützer Lärm gemacht, freventlich über eine unglückliche Mutter, die ganz unschuldig sein kann, geurtheilt oder auch Andere der Hexerei und des maleficium geziehen, gar häufig wird ein so mißgebornes Kind gleich anfangs grausam behandelt.

Die Hebammen haben wie die Aerzte überhaupt strenges Stillschweigen zu halten über alles, was sie nur in Folge ihres Dienstes in Erfahrung bringen. Es resultirt diese Pflicht aus dem secretum naturale, welches ein secretum commissum seu rigorosum ist und daher ex justitia gehalten werden muß. Leider fehlt manchen Hebammen und sogar manchen Aerzten dieser Begriff gänzlich, indem sie Vorkommnisse in den einen Familien anderen, welche sie ausforschen, mittheilen.

Die übrigen Unregelmäßigkeiten, welche noch im Rituale Rom. de monstris erwähnt werden, beziehen sich auf solche Fälle, wo man zweifelt, ob eine Mißgeburt ein oder zwei Menschen ausmache.

Jede Mißgeburt, welche 2 Köpfe und 2 Brustbilder hat, muß für zwei in einander gewachsene Menschen gelten, weßhalb der Priester oder die Hebamme (in großer Gefahr) 2 Mal zu taufen hat, ohne irgend eine Bedingung zu gebrauchen. Sollte aber die zweimalige Taufe wegen drohender Lebensgefahr nicht mehr vorgenommen werden können, so wird unter Begießung beider Köpfe die Form in plurali

gesprochen: ego vos baptizo oder von der Hebamme: ich taufe euch im Namen des Vaters u. s. w.

Kann man aber 2 Köpfe und 2 Brüste nicht deutlich an der Mißgeburt erkennen, so ist schon der Zweifel berechtigt, ob sie aus zwei Menschen besteht, weshalb einmal unbedingt, das 2. Mal bedingt zu taufen ist. Es sind hier 2 Fälle möglich: Hat die Mißgeburt zwei Köpfe, aber nur eine Brust, so tauft man den einen Kopf ohne Bedingung, den anderen mit der Bedingung: „wenn du nicht schon getauft bist“: si non es baptizatus. Hat aber die Mißgeburt nur einen Kopf aber zwei Brustbilder, so taufe man zuerst ohne Bedingung den Kopf, und dann bedingnißweise die weiter vom Kopf entfernte Brust.

Bevor wir nun die eben durchgeführte 3. Form der Bedingung gänzlich abschließen, wollen wir noch bemerken, daß nach der Anweisung des Rituale Romanum jeder wie immer unter einer Bedingung getaufte Foetus in loco sacro begraben werden soll, selbst die tenelli foetus abortivi müssen privatim im Gottesacker und zwar in loco benedicto bestattet werden; hingegen sagt das Rit. Rom.: si foetus fuerit mortuus et baptizari non potuerit, in loco sacro sepeliri non debet. Es ist leicht begreiflich, daß die Mütter solcher ohne Taufe verstorbenen Kinder in ihrer tiefen Bekümmerniß einen Trost aus dem Munde ihres Seelsorgers erwarten. Vor allem ist hier als Grundsatz festzuhalten, daß man bloße Lehrmeinungen von Theologen nie in öffentlichen Vorträgen behandeln soll, weshalb auch das Loos der ohne Taufe gestorbenen Kinder kein passendes Thema für Predigten bildet. Im Privat-umgange kann man jedoch zum Troste solcher Mütter auf die mildere und probable Ansicht des hl. Thomas von Aquin hinweisen, jedoch mit Vorsicht, damit man der Gleichgiltigkeit oder Nachlässigkeit vieler Mütter gegen das zeitliche und ewige

Heil ihrer Kinder keinen Vorschub leiste. *Amberger* sagt in seiner *Pastoralth.* III. B. S. 406 sehr schön in diesem Betreffe: Wenn die Eltern eines ohne Taufe verstorbenen Kindes bei dem Seelsorger Rath und Trost suchen, so muß dieser vor Allem in kluger Weise nachforschen, ob sie nicht selbst durch Nachlässigkeit, Mißhandlung, Ausschweifung u. s. f. schuldbaren Anlaß gegeben, daß das Kind nicht zur heiligen Taufe gelangt sei. In diesem Falle muß er sie zur Buße und Besserung ermahnen. Ist von ihrer Seite eine Schuld nicht vorhanden, so soll er sie tröstend hinweisen auf die heilige Vorsehung, die lauter Huld und Liebe ist, wenn wir auch ihren Gang nicht erfassen, auf die Erbarmungen Gottes, die wir auch da anbeten müssen, wo sie uns als Züchtigungen erscheinen, auf die Lehre der heiligen Väter über das Loos der ohne Taufe sterbenden Kinder. Nach *Thomas von Aquin* erleiden diese Kinder keine fühlbare Strafe (*poenam sensibilem*) und er führt den Ausspruch des hl. *Augustin* an (*Enchirid* c. 93), daß die Strafe der Kinder, welche nur mit der Erbsünde behaftet sind, die mildeste sei. Auch sagt der englische Lehrer, daß „die nicht getauften Kinder, obgleich sie von Gott getrennt sind, hinsichtlich der Verbindung durch die Glorie doch nicht gänzlich von ihm getrennt, ja ihm durch die Theilnahme an den natürlichen Gütern verbunden seien und daher durch die natürliche Erkenntniß und Liebe sich an ihm erfreuen können, und daß ihre Seelen wegen des Zustandes, in dem sie sich befinden, keine geistliche Betrübniß erleiden (*Summ. suppl. append. qu. 1. art. 1. 2.*)“. Ihre Strafe ist keine positive, weil sie keine positive Schuld begangen, sondern besteht in der Ausschließung von der beseligenden Anschauung Gottes. Aber auch schon dieses soll ein mächtiger Antrieb für Eltern sein, daß sie durch Gebet und gute Werke, durch lautere Absicht und ihr ganzes Benehmen von ihren noch nicht gebornen Kindern das große Unglück abwenden, von der Glorie der Seligen ausgeschlossen zu sein. — Wir kommen nun in unserer Entwicklung

der bedingten Formen der Taufe zur vierten und letzten, welche heißt:

4. „Si non es baptizatus:“

Diese Bedingung wird am häufigsten angewendet und zwar fast immer vom Priester. Wir haben bereits im Vorausgehenden bei der Behandlung der 3 übrigen bedingten Formen einige Fälle angeführt, wo unter dieser Bedingung zu taufen ist. Als allgemeine Regel gilt für diese bedingte Form der Grundsatz: Eine jede Taufe, über deren Gültigkeit man keine moralische Gewißheit besitzt oder worüber ein prudens dubium vorhanden ist — muß unter der Bedingung: „si non es baptizatus (a)“ wiederholt werden und dieß ist der Fall:

a) Bei jenen Kindern, die, als sie das erste Mal getauft wurden, im Mutterleibe oder, wenn auch extra uterum, nicht am Kopfe, sondern an einem anderen Theile des Körpers z. B. an einer Hand, an einem Fuße, die hl. Ablution erhielten; ja selbst, wenn die ablutio auf der Brust oder auf den Schultern des Kindes vollzogen wurde, welche doch von den meisten Theologen als gültig angesehen wird, muß sie doch, da keine absolute Sicherheit vorhanden ist, bedingungsweise supra caput wiederholt werden, indem der heil. *Sigouri* lib. VI. n. 107 bestimmt sagt: „Quisquis alibi, quam in capite baptizatus fuerit, rebaptizandus est sub conditione“. Wer nur in unquibus, in crinibus benetzt wurde, ist nicht abluirt worden. Die Ablution der secundinae (Nehhaut) hat, wie wir früher ausführten, eine sehr zweifelhafte Gültigkeit. Auch wurde früher erörtert, daß die einfache Berührung des Kindes mit einem angefeuchteten Finger gar leicht keine ablutio sein könne, woraus folgt, daß, wo dieses Factum feststeht, die Taufe wiederholt werden müsse. Die Gültigkeit des Sacramentes wird auch nicht durch

die applicatio eines oder des anderen Tropfen Wassers sicher gestellt.

b) Bei Findelkindern (infantibus expositis), wenn nach fleißiger Erforschung Gewißheit über ihre Taufe nicht erlangt wird, auch dann, wenn dem Kinde ein Zettel beigelegt ist, daß es getauft sei, außer es würde durch diesen Zettel Gewißheit der bereits ertheilten Taufe beurfundet. „Non est conferendus baptismus sub cond. prolibus expositis, qui testimonium accepti baptismi in schedula descriptum colloque suspensum gerunt, dummodo schedula certitudinem praebet e. g. si a paracho noto scripta sit vel subscripta. (Benedict. 14. Syn. Dioec. Inst. 8). Darum hat die Wiederholung der Taufe nur bei jenen Findelkindern zu unterbleiben, deren Taufe durch einen bekannten Pfarrer verbürgt wird und nöthigenfalls auch aus einem Taufbuche als gültig erwiesen werden kann. Wenn gar keine Gefahr auf Verzug besteht, soll, bevor zur bedingten Taufe geschritten wird, Untersuchung gepflogen werden, wer das Kind weggelegt habe u. dgl.

c) In Betreff der Convertiten, welche von katholischen Predigern getauft worden sind, ist der Ausspruch des heiligen Liguori maßgebend: haec quaestio diversimode decidenda videtur juxta diversitatem locorum vel personarum. Es ist daher vorkommenden Falles immer an den Bischof zu recurriren und dessen Entscheidung einzuholen. Bei **einheimischen** Convertiten wird die Gültigkeit der vom Pastor gespendeten Taufe häufig präsumirt. Hingegen ist bei **Ausländern**, welche in Oesterreich konvertiren, alle Vorsicht nothwendig, indem hier immer die Zweifelhaftheit zu präsumiren sein wird, welche nur durch den positiven Beweis der Gültigkeit gehoben werden kann, dies gilt in besonderer Weise von Norddeutschland. Aus den verschiedensten Gegenden sind so viele Beispiele konstatirt, wo Prediger entweder mit ungünstiger entfernterer oder näherer Materie oder ungünstiger Form taufen,

daß man diese Taufen von vornherein nicht alle gültig halten kann. Darum ist in den Fällen, wo es sich um die Aufnahme eines Protestanten in die kathol. Kirche handelt, jedes Mal zu untersuchen, ob die Taufe desselben gültig war. Das „Münster Pastoralblatt“ 1869 S. 77 stellt über die Taufe der Convertiten 3 Regeln auf:

1. Die Taufe darf einem Convertiten weder absolut gespendet, noch sub conditione wiederholt werden, wenn die gültige Taufe moralisch gewiß ist. Diese moralische Gewißheit aber wäre gegeben, wenn der Convertit bisher der griechischen Kirche, den Euthylianern, Nestorianern und anderen orientalischen Sekten oder der unter dem Namen „la petite Eglise“ in Frankreich bekannten Sekte, in seltenen Fällen aber nur, wenn er irgend einer protestantischen Sekte angehört hätte.

2. Die Taufe muß absolut gespendet werden allen denjenigen, von welchen man sicher weiß, daß sie gar nicht oder nicht gültig getauft sind. Zu diesen gehören nun: a) alle jüdischen Convertiten; b) die Convertiten von solchen Sekten, welche die Taufe gänzlich verwerfen, wie die Quäker; c) die Convertiten von Sekten, welche nach ihren Bekenntnißschriften in der Lehre über die Form und Materie, über die Nothwendigkeit und die Wirkungen der heil. Taufe von dem kathol. Dogma abweichen, also vorzüglich der im Aussterben begriffenen Deutschkatholiken und der Anhänger der sog. freien Gemeinden, welche an die Stelle der Taufe eine sog. Weihe setzen; d) die Baptisten, wenn sie nicht schon erwachsen und ihrer eigenen Aussage nach getauft sind.

3. Die Taufe muß sub conditione gespendet werden, wenn weder die eine noch die andere Gewißheit gegeben ist, noch auch durch die investigatio diligens erlangt werden kann. Diese Regel aber kommt einige wenige Fälle ausgenommen (der Verfasser redet wohl hauptsächlich von Norddeutschland) zur Anwendung bei Convertiten, welche von den noch

nicht genannten protestantischen Sekten zur katholischen Kirche zurückkehren.“ Diese strenge Ansicht begründet der Verfasser des Aufsatzes im Münst. Past. nebst den bereits besprochenen Defekten, wie sie in der Lehre und Übung der Taufe beim Protestantismus angetroffen werden, hauptsächlich durch die Praxis der Kirche in England, Amerika und Rom, wo man gewöhnlich die protestantischen Convertiten sub conditione taufe. Allerdings verlangt sodann derselbe Verfasser, seine Meinung etwas mildernd, eine vorhergehende investigatio diligens, welche das Rituale Romanum fordert, und schlägt diesen Modus vor: „daß der Seelsorger sich an einen Priester in oder nahe bei dem Geburtsorte der Convertiten um nähere Information über den fraglichen Punkt wende, und daß er sodann, wenn von diesem nicht festgestellt werden kann, daß der Prediger, welcher die Taufe vollzogen, ein strenggläubiger Altlutheraner gewesen und immer die gültige Form und Materie in gültiger Weise angewendet hat, ohne weitere Bedenken zur bedingten Taufe schreite.

Nachträglich bemerken wir noch, daß das Provincialconcil von Gran 1858 die bedingnißweise Taufe auch fordert, wenn ein Unitarier in die katholische Kirche aufgenommen werden will; indem es sagt Tit III. n. 3: *Sectae Socinianorum seu Unitariorum addicti ad sinum Eccles. cath. venire cupientes vel matrimonium cum catholico individuo inire desiderantes ob gravia, quae validitati Baptismatis apud eos collati obstant dubia sub conditione baptizentur.*

d) Am häufigsten kommt in der Praxis die Bedingung „*si non es baptizatus*“ zur Anwendung bei jenen Kindern, die propter mortis periculum entweder von der Hebamme oder vom Arzte oder sonst von einer anderen Person bereits die sogenannte Nothtaufe erhalten haben und nun zur Kirchentaufe dem Priester überbracht werden. — Es ist wahrhaft nichts leichter, als diesen äußerst schwierigen Fall, den die Praxis in

nicht wenigen Diözesen vom Standpunkte der Sicherheit behandelt, in theoria zu entwickeln; um so schwerer gestaltet sich aber die Frage, wenn man es versuchen wollte, feste Normen für die gegenwärtige Seelsorge aufzustellen, welche trotz der schwierigen Zeitverhältnisse mit dem Geiste der Kirche in Einklang gebracht werden könnten. Dem Grundsätze getreu, daß sich jede Uebung an die Lehre anschließen müsse, lassen wir zuerst über diesen Gegenstand die Stimme der Kirche sprechen, um sodann eine Lösung der Frage für die praktische Seelsorge zu versuchen. Also

1. Die Lehre der Kirche.

Die Lehre der Kirche über unsere Frage läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Es ist eine schwere Sünde und ein Sakrillegium, einen schon Getauften ohne begründeten Zweifel an der Gültigkeit der ersten Taufe auch nur bedingt wieder zu taufen. Denn wer wissentlich mit der vollsten Ueberzeugung von der Gültigkeit der früheren Taufe auch nur sub conditione dieselbe wiederholt, wendet Materie und Form eines heil. Sakramentes culpabiliter nutzlos an und verunehrt das heilige Sakrament. Würde etwa gar die Taufe ohne alle Bedingung wiederholt werden, so wäre für ein solches Verfahren die Strafe der Irregularität von der Kirche ausgesprochen, selbst in dem Falle, wo ein begründeter Zweifel über die Gültigkeit der ersten Taufe besteht. Ob derselben Strafe auch derjenige verfallt, welcher die Taufe sub conditione wiederholt, wenn kein prudens dubium über die Gültigkeit der ersten Taufe vorhanden ist, ist noch immer nicht entschieden. Wir wollen diesen kontroversen Punkt, welcher im Münster Past. Bl. 1864 S. 78 sehr eingehend erörtert ist, nicht näher beleuchten, um von unserer Frage nicht zu weit abzuschweifen.

Es sei nur bemerkt, daß Gury¹⁾, Ferraris u. A. hauptsächlich mit Berufung auf die Autorität des römischen Katechismus²⁾ und des Papstes Benedikt 14.³⁾ sich für das Eintreten der Irregularität im obigen Falle entscheiden; aber auch die mildere Ansicht des Nichteintretens der Irregularität hat gewichtige Gründe für sich, indem der heil. Vigouri Theol. moral. lib. VI. n. 122 davon sagt: (haec) sententia spectata ratione non caret gravi fundamento.

b) Bei gegründetem Zweifel an der Gültigkeit der gespendeten Taufe ist es eine schwere Sünde contra charitatem, die Taufe bedingter Weise nicht zu wiederholen; denn durch die Unterlassung der Taufe, die propter hominem eingesetzt ist, wie alle Sacramente, wäre das Seelenheil des Kindes in Frage gestellt.

Um nun zwischen diesen beiden Pflichten, das heil. Sacrament der Taufe nicht der Gefahr der Verunehrung, und den zweifelhaft Getauften nicht der Gefahr fortwährenden ungültigen Empfanges der übrigen Sacramente und der ewigen Verdammniß auszusetzen, das Rechte zu treffen, hat der Seelsorger die strenge Pflicht, eine gewissenhafte Untersuchung anzustellen, ob die Nothtaufe in gültiger Weise gespendet worden; denn so verlangt es das *Rituale Romanum*, wie wir weiter unten sehen werden. Was diese Untersuchung anbetrifft, so wäre es wünschenswerth, daß dieselbe vom Pfarrer selbst vorgenommen werde und zwar bevor das Kind zur Taufe gebracht wird; so schrieb es erst im J. 1864 eine bischöfliche Verordnung für die Diözese Münster vor. Allein dies ist hier zu Lande unmöglich zu erreichen, weil gerade jene Personen, deren Zeugniß zu vernehmen wäre, am wenigstens das Kind verlassen könnten, um in das Pfarrhaus zu kommen, abgesehen davon, daß ein solches Verlangen sicher

¹⁾ Compend. tract. de irregular. cap. 2 art. 2. n. 822. — ²⁾ part. 2; cap. 2; qu. 56. — ³⁾ Benedicti 14. Institutiones n. 84.

auf großen Widerspruch stoßen würde. Man wird sich daher in der Regel darauf beschränken müssen, die vorgeschriebene Untersuchung in der Kirche vorzunehmen und von den Zeugen der Nothtaufe diejenigen zu befragen, welche in der Kirche gegenwärtig sind. Der taufende Priester hat nun in der Kirche vorerst zu fragen, ob das Kind nothgetauft sei, sodann zu untersuchen, wer getauft habe, ob die Person, die getauft, auch die Kenntniß besaß, recht und gültig zu taufen, und ob diese Person auch in der That gültig getauft habe. Treffen nun in dieser Untersuchung zwei Requisite zu, nämlich a) wird ein ganz bestimmtes Zeugniß über die wahre Intention, wie auch über die richtige Anwendung der Materie und Form abgelegt, und b) steht die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Person, welche dieses Zeugniß gibt, fest, oder stellt sich dieselbe heraus, so kann an der Gültigkeit der gespendeten Nothtaufe rationabiliter nicht gezweifelt werden. In diesem Falle würde sich der Priester darauf beschränken müssen, in der Kirche die Ceremonien der Taufe nach dem *Ordo supplendi ommissa super baptizatum* nachzuholen. Es enthält dieser *Ordo* genau dieselben Handlungen und Gebete, welche bei dem Baptismus sollemnis vorkommen, nur bleibt die Frage an den Täufling, ob er getauft werden wolle und die ablutio mit den Worten der Forma weg und einige Gebete, respective Exorzismen erleiden eine geringe Aenderung der Fassung (*Rit. Linciense* S. 49). Trifft aber eines der bezeichneten Requisite nicht zu, z. B. die Aussage über die richtige Anwendung der Materie oder Form lautet nicht ganz bestimmt, oder ist die taufende Person weniger glaubwürdig oder verdächtig (z. B. unwissend, leichtsinnig, ängstlich, skrupulös), so muß offenbar an der Gültigkeit der Taufe gezweifelt und dieselbe *sub conditione* wiederholt werden. — Wäre endlich bei der Nothtaufe etwas Wesentliches weggelassen worden z. B. die Worte: „Ich taufe dich“, so wäre die Taufe ganz einfach ohne alle Bedingung zu ertheilen.

Wir werden nun auch das eben Gesagte zu beweisen haben und führen zu dem Zwecke die Gründe der kirchlichen Auktorität an. Daraus wird uns klar werden, daß die **planmäßige Unterlassung** einer jeden näheren Prüfung des vorliegenden Falles, sowie die regelmäßige bedingte **Taufspendung** von der Kirche nicht gestattet ist. Das Auktoritätsprinzip ist das unterscheidende Merkmal der katholischen Kirche und die Aussprüche der höchsten Auktoritäten in der Kirche haben von jeher auf ein gläubiges Gemüth einen entscheidenden Eindruck hervorgebracht.

Stellen wir nun zuerst die Auktorität des **Wiener-Provincial-Concils v. 1858**, welches maßgebend für unsere Diözese ist, voran. Dort heißt es tit. III. c. 2. „*Instante mortis periculo a laicis baptizati, si supervixerint, ad ecclesiam deferantur et parochus, quando Sacramentum valide esse collatum prudenter dubitari nequeat, caeremonias omissas supplere satagat; alias et ipsum baptismum sub conditione iisdem conferat: ratio enim non sinit, ut videatur iteratum, quod non ostenditur gestum nec temeritas intervenit praesumptionis, ubi est diligentia pietatis.*“

Aus diesem Wortlaute ist zu ersehen, daß das in der Frage der Hausaufen so tolerante Provincial-Concil fest und streng gegen die regelmäßige (passim) Anwendung der bedingten Taufform an nothgetauften Kindern entscheidet, dagegen aber eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Falles verlangt und die fragliche Form nur dann gestattet, wenn ein vernünftiger Zweifel, eine probabilis dubitatio, also ein Grund, welcher billige Berücksichtigung verdient, übrig bleibt. Am strengsten erklärt sich das Prager Provincialconcil v. J. 1860, indem es bei diesen Nothtaufen verlangt, daß sie nur consulto prius Episcopo wiederholt werden sollen.

Zu den anerkannten Autoritäten in der katholischen Kirche gehört unstreitig der römische Katechismus; derselbe spricht sich aber P. II. cap. 2 qu. 43 über unsern Gegenstand sehr bestimmt folgender Massen aus: Qua in re tamen diligenter a pastoribus aliqua providenda sunt, in quibus fere quotidie non sine maxima sacramenti injuria peccatur. Neque enim desunt, qui nullum scelus admitti posse arbitrantur, si quemvis sine delectu cum adjunctione illa (nämlich si non es baptizatus) baptizent. Quare si infans ad eos deferatur, nihil prorsus quaerendum putant, an is prius ablutus fuerit, sed statim ei baptismum tribuunt; quin etiam, quamvis exploratum habeant, domi sacramentum administratum esse, tamen sacram ablutionem in Ecclesia, adhibita solemnī ceremoniā, cum adjunctione repetere non dubitant. Quod quidem sine sacrilegio facere non possunt, et eam maculam incurrant, quam divinarum rerum scriptores irregularitatem vocant; nam ea baptismi forma, ex Alexandri Papae auctoritate, in illis tantum permittitur, de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an baptismum rite susceperint. Aliter vero nunquam fas est, etiam cum adjunctione baptismum alicui iterum administrare. Der römische Katechismus hat, wie aus diesem Wortlaute und aus dem Zusammenhange klar hervorgeht, den Fall einer zu Hause gespendeten Nothtaufe im Auge; ohne genaue Untersuchung, ohne Auswahl ein jedes solche Kind bedingungsweise wieder taufen ist ihm ein Sacrilegium, und wenn es mit voller Gewißheit der Gültigkeit der Nothtaufe geschieht, so macht er die Irregularität davon abhängig.

Eben so bestimmt spricht sich das *Rituale Romanum* darüber aus, indem es nach Erwähnung der bedingten Taufform über unsern Fall wörtlich sagt: *Hac tamen conditionali forma non passim aut leviter uti licet, sed prudenter, et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest*

dubitatio, infan^{tem} ab obstetrice vel aliis rite non fuisse baptizatum. Auch hier wird die regelmässige (*passim*) Anwendung der bedingten Taufform an nothgetauften Kindern ganz bestimmt verworfen, dagegen aber eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Falles verlangt, und die fragliche Form nur dann gestattet, wenn ein vernünftiger Zweifel, eine *probabilis dubitatio*, also ein Grund, welcher billige Berücksichtigung verdient, übrig bleibt.

Weil der fragliche Fall in der seelsorglichen Praxis nicht selten vorkommt, und die regelmäßige bedingungsweise Taufe viel einfacher wäre, als eine umständliche Untersuchung eines jeden einzelnen Falles, so hat man auch der *Congregatio Concilii Tridentini* die Sache wiederholt zur Erwägung vorgelegt, allein ihre Erwiderungen fielen immer im Sinne des römischen Katechismus und des römischen Rituale aus. Unter dem 29. Dec. 1682 rescribte nämlich die Congregation: *Infantes ab obstetricibus baptizatos posse rebaptizari sub conditione in particularibus casibus* (in einzelnen Fällen, also nicht regelmäßig) *ubi rationabile dubium oritur circa validitatem baptismi prima vice collati*; und schon unter dem 27. März 1682 hatte sie geantwortet: *An infantes, domi in casu necessitatis baptizati, sint sub conditione rebaptizandi? — Negative, nisi adsit dubium probabile invaliditatis baptismi.*

Wegen ihrer praktischen Wichtigkeit zog die Sache auch die Aufmerksamkeit verschiedener, besonders deutscher Synoden auf sich; Harzheim *) theilt von 43 deutschen Synoden die Bestimmungen mit, welche alle dahin lauten, daß die Anwendung der bedingten Taufformel nur dann gestattet sei, wenn nach vorausgegangener Untersuchung über die gespendete Nothtaufe noch ein gegründeter Zweifel über die Gültigkeit derselben übrig

*) *Concilia German.* tom. XI.

bleibt. Näheres über diese deutschen Concilien zu sehen im Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg Jhg. 1860 Nr. 4.

Der hl. Karl Borromäus, dieser große Eiferer für die Durchführung des Tridentinums und Beseitigung aller Mißbräuche, schreibt seinen Pfarrern über die Anwendung der bedingten Taufform in einer Pastoralinstruktion Folgendes vor: *Qua forma (conditionata) utitur (parochus) cum infans aliusve, qui baptismo offertur, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, aut certe non apparet, eum baptizatum esse, ut de expositis inventisque parvulis dubitari ac saepenumero ignorari solet. Quodsi, re accurate investigata, exploratum habuerit, illum forma servata baptizatum esse, caveat omnino, ne hanc sub conditione baptizandi formam adhibeat, cum sacrilegium committat, si contra fecerit, et illud impedimentum contrahat, quod sacri canones irregularitatem vocant. *)*

Nach dem hl. Bischof von Mailand ist also jeder Fall sorgfältig zu untersuchen, und stellt sich als sicher heraus, daß das Kind gültig getauft sei, so würde die bedingungsweise Taufe nicht nur die Sünde des Sacrilegiums, sondern auch die Irregularität zur Folge haben. Daraus ergibt sich nothwendig, daß jene Form nur im Falle eines gegründeten Zweifels mit gutem Gewissen in Anwendung gebracht werden könne; ein gegründeter Zweifel ist aber nur in Folge sorgfältiger Untersuchung möglich, nicht aber, wenn man das nothgetaufte Kind gleich ohne alles Weitere bedingungsweise wiedertauf.

Benedikt XIV. widmet in seinem gelehrten Werke de synodo dioecesis VII. 6 unserer Frage ein ganzes Capitel, wo er u. a. n. 4 Folgendes bemerkt: *Si obstetrices de sacramenti materia, forma et necessaria in ministro intentione sint legitime edoctae.... eaeque in speciali eventu, quo baptismus periclitanti infanti privatim contulerint, ab*

*) Vgl. Benedikt XIV. de synodo dioecesis VII. 6. n. 3.

eodem parochio interrogatae, omnia rite a se adhibita testentur, quae ad sacramentum valide conficiendum requiruntur; nulla sane subest probabilis ratio, cur baptismus debeat, aut licite possit sub conditione repeti. Diese bedingte Form gestattet er vielmehr ganz im Einklang mit dem römischen Katechismus nur im Falle eines nach genauer Untersuchung noch immer übrig bleibenden gegründeten Zweifels *ibid.* n. 2, und spricht sich tadelnd gegen jene Synoden und Ritualbücher aus, welche im Falle einer Nothtaufe die Anwendung der bedingten Form ohne alles Weitere für alle Fälle gestatten.

Hiezu kann man zum Ueberflusse noch vergleichen, was der hl. Alphonsus von Liguori über diesen Gegenstand in demselben Sinne sagt *Theologia moral.* VI, n. n. 28 u. 136.

2. Normen für die gegenwärtige Praxis.

Um die Praxis der jedesmaligen Taufe *sub conditione* prinzipiell aufrecht zu erhalten, wird von den Vertheidigern derselben wirklich die Behauptung aufgestellt, daß an der Giltigkeit der von den Hebammen und anderen Laien gespendeten Nothtaufe vernünftiger Weise immer gezweifelt werden könne; denn, wo eine Lebensgefahr, sei es der Mutter oder des Kindes, eintritt, bemächte sich nur zu gewöhnlich Furcht und Verwirrung der Hebamme und anderer dabei theilhaftigen Personen; was sei nun leichter, als daß in der Eile und Verwirrung bei der Taufe des Kindes ein wesentlicher Fehler begangen werde, um so mehr, als solche Personen nur zu oft an Unkenntniß der wesentlichen Dinge leiden. Dazu komme die fast allgemeine Praxis auch gewissenhafter und seeleneifriger Priester, die sich gewiß nicht leichterdinge der Gefahr der Irregularität aussetzen. Auch sei ja nicht zu übersehen das Gerücht und die Aufregung in den gläubigen Gemeinden, welche mit der bloßen Nothtaufe mancher ihrer Kinder wenig zufrieden gestellt sein

würden. Was endlich die anbefohlene Untersuchung anbelange, so lasse dieselbe kein sicheres Resultat erwarten, denn die Hebamme werde auf Befragen sich jedes Mal für die Giltigkeit aussprechen, um nicht wegen ihrer Unkenntniß beschämt und eben deßhalb von den Frauen nicht umgangen zu werden.

Wir verkennen das Gewicht dieser Gründe nicht, und sind weit davon entfernt, denselben jede Berechtigung besonders in unseren Zeiten abzusprechen; allein sie lauten uns doch zu allgemein. Wir kommen eben wieder auf den Brennpunkt unserer Frage zurück. Würde nämlich einmal mit der Vorschrift des Wiener Provincialconcils entschiedener Ernst gemacht und jenen Hebammen, welche sich dazu bereit erklären, ein gründlicher Unterricht über die Taufe ertheilt werden; so würde der obige Satz, daß an der Giltigkeit der Hebammen-taufe *immer* gezweifelt werden müsse, von selbst hinfällig. In der That sind uns einige Fälle aus der Diözese bekannt, wo mit dem größten Segen bereits der Hebammenunterricht ertheilt wird und in Folge dessen bei Taufen nicht die geringsten Schwierigkeiten vorkommen. Bei einer entschiedenen Weigerung, einen solchen Unterricht anzunehmen, ergibt sich dann auch für die Praxis keine Schwierigkeit, indem die Nothtaufen solcher Hebammen nach dem Grundsatz Benedict 14. wegen Mangel der Gewissenhaftigkeit und überhaupt der moralischen Bürgschaften keine Berücksichtigung verdienen (Benedict 14. Instr. 8.). In Städten und größeren Orten dürfte an viele Hebammen ein solches Ansinnen nicht einmal gestellt werden, einmal weil sie größtentheils sich nicht willfährig fänden, und dann, weil auch der beste Unterricht bei solchen Personen fruchtlos bleiben müßte, deren Religiosität und sittlicher Charakter nicht über allen Zweifel erhaben ist; a posse ad esse non valet

illatio: was nützt die Feststellung der erforderlichen Kenntniß, wenn die moralischen Bürgschaften dafür fehlen, daß in dem konkreten Falle richtig getauft wurde. Allerdings gibt es auch in größeren Orten einige fromme und gewissenhafte Personen, die dem Wunsche ihres Seelsorgers bereitwillig entgegen kommen würden. Geben wir nun die praktische Lösung unserer Frage in 4 konkreten Fällen.

1. Fall. Hat der Priester eine solche Hebamme vor sich, welche einen ausführlichen und gründlichen Unterricht von dem Pfarrer erhalten hat, und ist dieselbe zugleich als eine gottesfürchtige, gewissenhafte, erfahrene und besonnene Person ihm bekannt: so ist die doppelte Bürgschaft gegeben, daß sie einmal gültig zu taufen verstehe und zweitens, daß man ihrer Versicherung, gültig in dem konkreten Falle getauft zu haben, vollkommen Glauben schenken dürfe. Nur eine einzige Frage wäre an eine solche erprobte Person zu stellen: ob nämlich die Nothtaufe in Eile unter Furcht und Verwirrung stattgefunden oder unter solchen Verhältnissen, welche überhaupt die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft machen, z. B. wenn das Kind noch nicht ganz geboren und ein anderer Theil als das Haupt begossen wurde. Verneint die Hebamme die Frage, so ist ihr zu glauben und sind daher nur die Ceremonien zu suppliren. Wird aber die Frage bejaht, so ist zur Taufe *sub conditione* zu schreiten; denn eine in Gefahr und Eile selbst von einer erfahrenen Hebamme vollzogene Taufe begründet keine vollständige Sicherheit. So nahm z. B. einmal eine Hebamme statt einer Tasse mit Weihwasser eine daneben stehende Tasse mit Essig, ohne es selbst zu wissen. Wir machen zu dem Gesagten noch eine Bemerkung. Ist der Priester nach dem oben festgestellten Satze zur Supplirung der Ceremonien verpflichtet, so hat er auf das Gerede der Leute nicht zu achten, die

Aufregung in den Gemeinden ist mehr eingebildet als in Wahrheit zu fürchten; und sollte sich wirklich einiger Anstand ergeben, so ist demselben mit Sanftmuth, Ruhe und Gelassenheit aber auch mit Entschiedenheit entgegen zu treten, weil es sich hier um die Durchführung eines göttlichen Gesetzes handelt, und namentlich der dogmatische Irrthum zu bekämpfen ist, als könne ein Laie nur ad interim gültig taufen, als ginge die einmal gültig empfangene Taufe mit der Zeit wieder verloren, wenn sie nicht durch den Priester befestigt werde. (Vergl. Münch. Pastb. 1860 n. n. 17—19.)

2. Fall. Hat der taufende Priester eine Hebamme vor sich, welche zwar einen gründlichen Unterricht über die Taufe von dem Pfarrer erhalten, aber sonst nach ihren moralischen Eigenschaften gar keine Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit verdient; so ist zwar gewiß, daß sie gültig taufen kann, aber es bleibt ungewiß, daß sie in diesem Falle wirklich gültig getauft habe, wenn es nicht durch kompetente Zeugen festgestellt wird. In diesem Falle wird immer sub conditione die Taufe zu wiederholen sein, wie wir dies im Folgenden noch deutlicher zeigen.

3. Fall. Hat der taufende Priester eine Hebamme vor sich, welche nie einen geistlichen Unterricht über die Taufe erhielt, so fehlt jede Gewähr von der Taufkenntniß der Hebamme und die Praesumptio steht offenbar contra valorem Baptismi. Kann aber diese Vermuthung gegen die Gültigkeit nicht gehoben werden durch ein genaues Befragen der Hebamme über Materie, Form und Intention? Allerdings ist dies möglich, führt aber in den seltensten Fällen zu einem sicheren Resultate. — Ist dem Priester die Hebamme schon zum Voraus unbekannt oder nicht näher bekannt oder weiß er, daß sie protestantisch ist, oder kennt er sie als eine Leichtsinnige, nicht gewissenhafte Person, wo er be-

fürchten muß, daß dieselbe, um ihrem Gesichte nicht zu schaden, auch im Falle einiger Ungewißheit die richtige Spendung des Sacramentes behaupten wird, oder endlich kennt er sie zwar als eine fromme aber zugleich auch ängstliche, skrupulöse leicht verwirrte Person — in allen diesen Fällen ist ein weiteres Inquiriren eine eitle vergebliche Mühe und man wird die Taufe sub conditione spenden; denn das eingehende Befragen könnte allerdings eine genügende Tauffenntniß der Hebamme konstatiren, aber keineswegs die Bürgschaft gewähren, daß das fragliche Kind auch wirklich gültig getauft sei. Freilich wird man uns entgegenen: Ist die Hebamme selbst keine testis omni exceptione major, so kann doch ihre Aussage durch andere Personen bestätigt werden, welche Zeugen der Nothtaufe waren. Gewiß, aber wo sind diese Zeugen? Abwesende zu rufen geht nicht an, und der anwesende Vater und die Pathen sind ja beinahe nie Zeugen der Nothtaufe. Und wenn schon der glückliche Zufall einen Zeugen der Nothtaufe in die Kirche führen sollte, so fragt es sich abermals: Ist dieser ein kompetenter Zeuge, besitzt er die gehörige Tauffenntniß, lautet sein Zeugniß bestimmt oder schwankend, ist er selbst vollkommen glaubwürdig? Obendrein häufig die Gereiztheit der Hebamme, die Unruhe des Vaters, der Unwille der Pathen — lauter Beweise eigener Unsicherheit. Wir leugnen keineswegs die Möglichkeit, daß es der Priester auch in dieser Sachlage noch zu einer vollkommenen Ueberzeugung der Gültigkeit der Hebammentaufe bringe, allein es dürfte gar selten vorkommen, so daß wir keinen Priester des Fehlers zeihen, der in unserem Falle den sichersten Weg der Wiederholung sub conditione betritt.

4. Fall. Der Priester hat eine ernste und besonnene, fromme und gottesfürchtige Hebamme vor sich, die aber keinen Taufunterricht von dem Pfarrer erhalten hat. Die persönliche Frömmigkeit und

Zuverlässigkeit gibt noch keinen Beweis der Tauffenntniß. Diese darf nie vorausgesetzt oder etwa aus dem sonstigen Charakter der Person oder aus dem bloßen Vernehmen und Hörensagen entnommen werden; sie muß konstatirt sein.

Konstatirt ist sie aber nur dann, wenn sich der Pfarrer in einem besonderen Unterrichte davon überzeuget, oder wenn sich der Priester an heiliger Stätte durch ein in das Detail gehende Befragen der Hebamme über Materie, Form und Intention vollkommen versichert; es müßte hier gefragt werden, ob das Kind bereits ganz geboren war, über die Materie, welche genommen, was mit derselben geschehen, ob das Kind etwa nur benetzt und berührt oder doch begossen und besprengt worden, auf welchen Körpertheil das Wasser gebracht, ob und was dabei gesprochen, ob gleichzeitig oder vor oder nach dem Begießen, ob die Worte von einem Anderen gesprochen wurden, ob alles in Eile und Schrecken sich vollzog u. s. w. Wir gestehen, daß zu einem solchen einläßlichen Prüfen häufig die Zeit oder besser gesagt, die Geduld der betheiligten Personen fehlt; die Antworten lauten meist nach dem Katechismus und selten in solcher Bestimmtheit, daß eine vollkommene Beruhigung gewonnen werden kann, und die darauf nicht gefaßte, wenn auch gewissenhafte Hebamme mag immerhin ein Schamgefühl übermannen, welches sie in ihren Antworten unsicher macht. Deshalb können wir, so sehr wir für die investigatio diligens mit aller Entschiedenheit eintreten, doch die Praxis jener Seelsorger nicht mißbilligen, welche bei den **allerersten Malen**, wo ihnen unser Fall aufstoßt, sich nicht zu beruhigen vermögen und zur Taufe sub conditione übergehen. Aber dann halten wir es für ihre Pflicht, eine solche gewissenhafte Hebamme baldigst zu

einer Unterredung in das Pfarrhaus zu bescheiden, um mit derselben die wichtigsten Punkte des Unterrichtes über die Taufe durchzunehmen, damit für die künftigen Male mehr Sicherheit und ein fester Anhaltspunkt gewonnen werde. Auch Amberger deutet die bedingnißweise Taufe als den sichersten Weg für den Fall an, wenn die Hebamme nach kirchlichen Vorschriften nicht unterrichtet und geprüft worden ist. (Amberger 3. B. S. 418. Anm. 2. letzter Satz). Und Benger (II. B. S. 474) bekennet, daß die Taufen der vom Pfarrer nicht eigens geprüften Hebammen gewöhnlich „viel weniger Sicherheit haben.“

Fügen wir zum Schluß einige Erlässe von Bischöfen und Synoden in letzterer Zeit an, in welchen die gleichen milden Prinzipien zum Ausdrucke gebracht sind: In den zu Rom geprüften und gut geheißenen Lütticher Diözesanstatuten (Ausg. Leodii Dessain 1851 141 p. 121) wird bestimmt: Circa Baptismi iterationem observandum, probabilem dubitationem hodie dum plerumque adesse, dum infans ob obstetrice baptizatus dicitur, cum timendum sit, ne in tumultu, qui ex periculo matris vel infantis oriri solet, ob facile nescituras animi perturbationem et etiam mulieris imperitiam, aliquid essentielle sacramento defuerit; unde, nisi parochus, re diligenter investigata, constet, omnia fuisse ab obstetrice rite peracta, baptizati ab illa sub conditione sunt denuo baptizandi. Also „probabilem dubitationem plerumque adesse“ heißt es und zwar: wegen der Unkenntniß und der leicht eintretenden Verwirrung der Hebammen sind deren Taufen meistens zweifelhaft. Die Diözesansynode, welche Cardinal Goussier im Jahre 1851 hielt, spricht sich noch bestimmter aus, was bei dem großen Ansehen dieses Kirchenfürsten um so bedeutungsvoller ist. Sie sagt (c. 13. Edit. Remis 1851, pag. 17): Nemo baptizetur domi, praeter casum necessitatis, non obtentâ prius nostra aut Vicarii Generalis

licentiâ. Quod si aliquis recens natus, ab obstetrice aut chirurgo aut ab alio sacris non initiato urgente necessitate ablutus fuerit, statuimus, eum baptizandum esse sub conditione, nisi constiterit, Baptismum fuisse rite confectum; quod vix in praxi constare potest in hisce luctuosis temporibus. So nimmt dieser berühmte Kirchenfürst an, daß die Nothtaufen der Hebammen Angesichts der traurigen Zeitverhältnisse kaum als gültig erwiesen werden können.

Die ausgezeichnete Theologia Mechlinensis wirft in Tract. de Bapt. n. 35 die Frage auf: An pueri ab obstetrice in necessitate baptizati sub conditione sunt rebaptizandi? R. Pueri ab obstetricibus in necessitate baptizati, dum ad ecclesiam deferuntur, ordinarie sub conditione rebaptizandi sunt. Ratio est, quod, ut dicit Pastorale nostrum, ordinarie subsit probabilis dubitatio, Baptismum non fuisse rite collatum; experiëntiâ enim constat, facile in ejusmodi angustiis, in quibus non tantum salus infantis sed et vita matris periclitantur, obstetrices ex animi perturbatione, praecipitantia aut trepidatione aliquid essenziale ommittere; mulieres enim etiam ex minori causâ facile perturbantur, et saepe deprehensum fuit, obstetrices etiam expertissimas essentialia Baptismi ommisisse; deinde illarum testimonium saepe suspectum est ex eo, quod errorem a se commissum declarare non audeant, ne pro imperitis habeantur. Dictum est ordinarie, quia si in casu particulari constaret, omnia rite peracta fuisse ab obstetrice, non posset Baptismus denuo conferri ne quidem sub conditione.*)

Hierauf beruft sich die Theol. Mechl. auf ein erzbischöfliches Defret v. 1847, worin der Grund des geringen Vertrauens auf die Hebammentaufe dahin angegeben wird, daß die gegenwärtigen Hebammen durch kein bürgerliches

*) Gafner, 2. B. S. 102.

Gesetz mehr zum pfarrlichen Unterricht, Prüfung und Vereidung verhalten werden. Sehr bemerkenswerth ist, was Dr. Anselm Ricker, Professor der Pastoraltheologie an der theol. Fakultät in Wien, in seinem Leitfaden der Pastoraltheologie, Wien 1874, Selbstverlag S. 241 über unseren Gegenstand schreibt. Nachdem er die kirchlichen Grundsätze treffend dargelegt, fährt er also fort: „Weil heutzutage fast meistens die Aerzte und Hebammen nicht die gehörige Garantie darbieten, so hat sich in mehreren Diözesen die Gewohnheit gebildet, daß man die von der Hebamme oder jedem anderen Laien getauften Kinder nochmals bedingungsweise tauft. Die veränderten Zeitverhältnisse und die Gleichgültigkeit im Glauben machen es, ohne gegen den Geist der Kirche zu verstößen, nothwendig, diese Sitte überall, wo sie eingeführt ist, zu beachten. Namentlich in der Wiener Seelsorge dürfte es nach dem jetzigen Stande der Dinge fast durchwegs nothwendig sein, diesen Gebrauch zu befolgen.“ Diese treffenden Worte, welche im Hinblick auf die Verhältnisse der Hauptstadt und der größeren Orte der Wiener Erzdiözese geschrieben sind, stehen vollkommen im Einklang mit unseren über die Zustände der Städte und größeren Orte unserer Diözese dargelegten Anschauungen, während die Verhältnisse auf unseren Landpfarreien meist ein erfreulicheres Bild darbieten und daher auch eine größere Conformität der Praxis mit der kirchlichen Lehre ermöglichen.

Rekapituliren wir nun unsere langen Erörterungen in einigen gedrängten Schlüssen:

1. Der Seelsorger soll, wo er immer eine Bereitwilligkeit findet, die Ertheilung des Unterrichtes der Hebammen über die Taufe nicht versäumen.

2. Der Priester hat nur die Ceremonien der Taufe zu suppliren, wenn eine vom Pfarrer wohl unterrichtete, gewissenhafte und

besonnene Hebamme ohne Eile unter regulären Verhältnissen die Nothtaufe vollzog und mit aller Bestimmtheit erklärt, richtig getauft zu haben.

3. Sub conditione „si non es baptizatus“ sind zu wiederholen:

a) Jedes Mal die Nothtaufen der zwar vom Pfarrer unterrichteten Hebammen, welche jedoch wegen ihres moralischen Charakters keine vollkommene Glaubwürdigkeit verdienen; um so mehr immer

b) die Nothtaufen der nicht vom Geistlichen unterrichteten und zugleich in ihren Aussagen nicht entschieden zuverlässigen Hebammen.

c) In den meisten Fällen selbst die Nothtaufen gottesfürchtiger und glaubwürdiger Hebammen, wenn sie bisher noch keinen Unterricht über die Taufe vom Pfarrer erhalten haben.

Die Dogmatik als besondere Disciplin des theologischen Studiums.

Von Dr. Sprinzl.

Nach dem für die theologischen Lehranstalten Oesterreichs der Zeit geltenden Lehrplane erscheint die Dogmatik als besondere Disciplin im theologischen Studium auf und zwar in der Weise, daß neben derselben die Fundamental-Theologie einen eigenen abgesonderten Platz behauptet. Während nämlich früher die Fundamental-Theologie als sogenannte generelle Dogmatik